

## 2. Nachtragssatzung vom 26.10.1999 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 25.10.1999 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 beschlossen:

### § 1

§ 6 Absätze 4, 5 und 9 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

- „(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuß.“
- „(5) Werden die Zuständigkeiten eines entscheidungsbefugten Ausschusses berührt, so sind die Anregungen oder Beschwerden im Interesse einer zügigen Behandlung vorab diesem Gremium zuzuleiten, das diese inhaltlich prüft. Sofern der Fachausschuß den Anregungen oder Beschwerden stattgibt, erfolgt eine Information im Haupt- und Finanzausschuß. Andernfalls überweist das Gremium die Anregungen oder Beschwerden an den Haupt- und Finanzausschuß. Dieser kann nach Beratung die Angelegenheit zur Überprüfung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zurückverweisen und Empfehlungen aussprechen, an die diese nicht gebunden ist.“
- „(9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
  - c) das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.“

### § 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 25.10.1999 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende am 25.10.1999 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene „2. Nachtragssatzung vom 26.10.1999 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 26.10.1999  
Der Bürgermeister

  
- Michael Heckmann -